

Vereinsübergreifendes Hygienerahmenkonzept zur Wiederaufnahme des regelhaften Trainingsbetriebs einschließlich Nutzung von Umkleideräumen und Sanitärobjekten

Dieses Rahmenkonzept gilt für die folgende Sportstätte...

Sporthalle am Lakweg
Lakweg 2-4
24568 Kaltenkirchen

...und bezieht sich auf alle Personen die diese Sportstätte im Rahmen des Trainingsbetriebs nutzen, unabhängig von einer etwaigen Vereinszugehörigkeit.

Vereins-, abteilungs-, gruppen- oder sportartspezifische Ergänzungen oder Anpassungen sind von den Nutzern so auszugestalten, dass weiterhin eine konfliktfreie Nutzung der Sportstätte nach den Bedingungen dieses Rahmenkonzepts möglich ist. Jegliche Anpassungen dürfen den hier vorgegebenen allgemeinen Regelungen nicht entgegenstehen und sind vollständig innerhalb der jeweils eigenen Nutzungszeiten abzubilden.

Allgemeine Regelungen

Die jeweils gültigen behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben werden eingehalten.

Erkrankte Personen sowie Personen mit Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) dürfen die Sportstätte nicht betreten.

Wann immer möglich, wird durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Nutzern der Sportstätte eingehalten wird.

Da Begegnungen innerhalb der Sportstätte mit Unterschreitung des vorgesehenen Mindestabstands nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist auf allen Verkehrswegen und -flächen, sowie innerhalb der Umkleide- und Toilettenräume eine gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Jeder Verein dokumentiert, welche Personen sich im Rahmen seines Trainingsbetriebs innerhalb welcher Gruppen in der Sportstätte aufgehalten haben, um im Bedarfsfall etwaige Kontaktgruppen oder Infektionsketten zurückverfolgen zu können.

Die Verhaltensregeln auf dem Gelände und innerhalb der Sportstätte, insbesondere die geordnete Art des Betretens und Verlassens der Sporthalle zu den Randzeiten der jeweiligen Nutzungszeit, werden mit allen Nutzern bereits vor Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs verbindlich vereinbart. Bei Kindern werden auch die Eltern in die Aufklärung über den verbindlichen Ablauf einbezogen.

Nutzer dürfen die Sportstätte nur betreten, wenn ein für den jeweiligen Nutzer verantwortlicher Trainer bereits vor Ort ist.

Die Sporthalle darf nur von Nutzern betreten werden – nicht jedoch von Dritten wie Eltern, Angehörigen, Hinbringern, Abholern oder Zuschauern.

Die Tribüne der Sporthalle soll im Regelfall geschlossen bleiben. Insofern die Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Ausnahmen zulässt und ein Verein eine Ausnahme nutzen möchte, kann die Tribüne bedarfsweise geöffnet werden. In jedem Fall hat der die Tribüne öffnende Verein dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Wegeführung, Platzierung der Personen und Desinfektionsmaßnahmen sichergestellt werden – ebenso hat derselbe Verein sicherzustellen, dass die Tribüne nach Abschluss der Maßnahmen wieder geschlossen wird. Anwendungsfälle und Maßnahmen werden dokumentiert und diesem Hygienerahmenkonzept im Rahmen der Fortschreibung zugeführt.

Verhalten vor Beginn der Nutzungszeit

Nutzer sollen die Sportstätte wann immer möglich bereits in ihrer jeweiligen Sportkleidung betreten.

Optional ist zulässig, die jeweilige Sportkleidung innerhalb der eigenen Nutzungszeit und erst nach Betreten des zur eigenen Nutzung vorgesehenen Hallenteils innerhalb dieses Hallenteils anzulegen. Im letztgenannten Fall hat der nutzende Verein mit den jeweils verantwortlichen Trainern zu entscheiden, ob diese Option überhaupt, für alle oder für einige seiner Nutzer angeboten werden soll. Im Positivfall sind je nach Gruppensituation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein Umkleiden unter für alle Nutzer des jeweiligen Hallenteils zumutbaren Bedingungen zu ermöglichen. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Verein und seinen verantwortlichen Trainern, soll aber in jedem Fall die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstands sicherstellen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer erscheinen erst unmittelbar vor Beginn der eigenen Trainingszeit auf dem Sportstättengelände, um Verweilzeiten, insbesondere im Eingangsbereich, gering zu halten.

Fremdschutz geht vor Eigenschutz. Da Begegnungen innerhalb der Sportstätte mit Unterschreitungen des vorgesehenen Mindestabstands nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist auf allen Verkehrswegen und -flächen, sowie innerhalb der Umkleide- und Toilettenräume eine gemäß der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Insofern die Witterung es nicht zulässt, im Außenbereich zu warten, können das Foyer und die Nordseite des Stiefelgangs vor den Umkleideräumen als Warteflächen genutzt werden (in beigefügter Skizze gelb markiert). Dies ist jedoch nur für Personen zulässig, die eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wann immer möglich, soll dabei ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu weiteren Wartenden eingehalten werden. Lässt die Personenzahl in Bezug zur Fläche eine Wahrung des Mindestabstands nicht zu, ist eine vorübergehende Unterschreitung zulässig – analog zu den Ausnahmen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Falls Personen aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, dürfen diese Personen die Warteflächen innerhalb des Gebäudes jedoch nicht nutzen. Es steht ihnen dabei weiterhin zu, bei Bedarf außerhalb des Gebäudes zu warten. Diese Personen dürfen das Gebäude erst mit Beginn der eigenen Nutzungszeit betreten und sind angehalten, sich nach etwaigen im Innenraum wartenden Nutzern auf direktem Weg in den zu nutzenden Hallenteil zu begeben, um Begegnungen mit und Mindestabstandunterschreitungen zu anderen Nutzern der Sportstätte möglichst auszuschließen.

Erst mit Beginn der eigenen Nutzungszeit dürfen die wartenden Nutzer die Zuwegung zu den jeweiligen Hallenteilen betreten, beginnend mit Umkleideraum 1, der ausschließlich als Durchgangsraum genutzt

wird. Die Nutzer bewegen sich dabei jeweils auf der in Bewegungsrichtung linken Seite der Korridore (in beigefügter Skizze grün markiert).

Um Begegnungsrisiken auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb der Sportstätte zu minimieren, haben Betreten und Verlassen der Hallenteile durch die Trainer und die Trainingsteilnehmer vollständig innerhalb der jeweils eigenen Nutzungszeiten der entsprechenden Trainingsgruppe zu erfolgen. Ein Betreten der Hallenteile erfolgt demnach erst, wenn eine etwaige vorherige Trainingsgruppe die jeweiligen Hallenteile verlassen hat.

Um eine Verschmutzung des Sportbodens innerhalb der Hallenteile gering zu halten, sollen weiterhin Straßenschuhe gegen geeignete Hallenschuhe getauscht werden – im Wartebereich, unmittelbar vor Betreten des Hallenteils oder am südlichen Hallenteilrand, unmittelbar nach Eintreten.

Persönliche Kleidung und eigene Sportutensilien werden in einer eigenen Tasche verstaut, diese Tasche wird verschlossen innerhalb des selbst genutzten Hallenteils zusammen mit den Schuhen am (vorzugsweise südlichen) Rand des genutzten Hallenteils abgelegt.

Verhalten während der Nutzungszeit

Während der ganzen Trainingszeit ist auf eine ausreichende Lüftung zu achten, insofern möglich.

Die Trainingsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie Trainer bringen möglichst ein eigenes Handtuch oder ähnliches zum Abwischen von Schweiß mit.

Falls während der eigenen Nutzungszeit Toiletten aufgesucht werden müssen, sind ausschließlich die Toiletten innerhalb der dem selbst genutzten Hallenteil zugewiesenen Umkleieräume zu verwenden. Auf den Wegen gilt weiterhin die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Vereine nutzen vorrangig vereinseigene Sportgeräte. Auf die Nutzung schulischer Sportgeräte ist möglichst zu verzichten. Jedes Sportgerät ist nach seiner Nutzung mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Die schulischen Sportgeräte sind nach dem Gebrauch mit feuchten Desinfektionstüchern zu reinigen.

In der Sporthalle ist zum Schutz des Hallenbodens kein flüssiges Desinfektionsmittel zu verwenden, das beispielsweise durch Sprühen oder Gießen auch den Hallenboden benetzen könnte.

Verhalten vor Ende der Nutzungszeit

Die Vereine haben sicherzustellen, dass sich die durch sie genutzten Hallenteile zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit in einem für die nachfolgenden Nutzer geeigneten Zustand befinden.

Die Trennwände in der Sporthalle sind zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit herunterzufahren.

Um eine direkte Begegnung am Eingang des Hallenteils mit den Nutzern der folgenden Gruppen zu vermeiden, haben alle Nutzer bereits vor Ende der eigenen Nutzungszeit den jeweiligen Hallenteil auf den ausgewiesenen Wegen in Richtung der Umkleieräume 2-6 zu verlassen (in beigefügter Skizze rot markiert).

Alle hier beschriebenen Punkte haben so zu erfolgen, dass sie zum Ende der jeweils eigenen Nutzungszeit bereits abgeschlossen sind.

Nutzung der Umkleieräume und Duschen

Nach Ende der eigenen Nutzung können die Umkleieräume und Duschen grundsätzlich genutzt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass jeder Umkleideraum (inklusive des diesem Umkleideraum ggfs. zugewiesenen Duschbereichs) nur gruppenweise und mit maximal 10 Personen zeitgleich genutzt werden darf.

Die nutzenden Vereine haben den Zuschnitt geeigneter Gruppengrößen und die Festlegung von Reihenfolgen für die Nutzung der zugewiesenen Räume selbst zu organisieren.

Insofern Nutzer vor Betreten eines Umkleideraums warten müssen, stehen hierfür die in der beiliegenden Skizze rot markierten Wegeflächen im Korridor auf der Nordseite der Umkleideräume zur Verfügung.

Vor Verlassen eines Umkleideraums sind alle wesentlichen Kontaktflächen in diesem Raum (inklusive der wesentlichen Kontaktflächen des diesem Umkleideraum ggfs. zugewiesenen Duschbereichs) mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Wesentliche Kontaktflächen sind in diesem Zusammenhang alle mit Händen benutzbare oder bedienbare Teile wie etwa Türklinken, Armaturen, Spültasten, Toilettensitze...

Der jeweils nutzende Verein stellt sicher, dass für jede seiner Trainingsgruppen Verantwortliche benannt werden, die diese Aufgabe übernehmen.

Umkleideräume werden in Richtung des Stiefelgangs und weiter in Richtung Haupteingang auf der in Bewegungsrichtung linken Seite der Korridore verlassen (in der beiliegenden Skizze rot markiert).

In den Toilettenräumen wird die Stadt bzw. der Schulverband Kaltenkirchen für das Vorhandensein von Handseife, Papierhandtüchern und Mülleimern an zu nutzenden Waschbecken sorgen.

Die Vereine kümmern sich im Gegenzug um die Beschaffung geeigneter Desinfektionsmittel und tragen hierfür die Kosten.

Da sichergestellt ist, dass montags bis freitags durch ein Fachunternehmen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen vor Nutzungsbeginn durchgeführt werden, kann die letzte Nutzergruppe am jeweiligen Vortag von eigenen Desinfektionsmaßnahmen absehen.

Zuweisung der Umkleideräume zu den Hallenteilen

Umkleideraum 1 ist ausschließlich für die Zuwegung zu den Hallenteilen vorgesehen – die fünf weiteren Umkleideräume werden den drei Hallenteilen und dem Konditionsraum wie folgt fest zugeordnet.

- Hallenteil 1: Umkleideraum 2
- Hallenteil 2: Umkleideräume 3 und 4
- Hallenteil 3: Umkleideräume 5 und 6
- Konditionsraum: Umkleideräume 5 und 6

Die Duschräume sind jeweils nur den Umkleideräumen 2, 4 und 5 zugeordnet.

Verlassen des Sporthallengebäudes

Die Wegeführung aus der Sporthalle heraus erfolgt ebenfalls durch den Haupteingang – da bei Nutzung der Seiten- und Notausgänge ein je nach Position des Ausgangs und Nutzungszeit sehr dunkler und uneinsichtiger Bereich durchquert werden müsste, was insbesondere für unbegleitete Kinder nicht zumutbar ist.



Wegeföhrung vom Eingang durch Umkleideraum 1 in die Hallenteile

Wegeföhrung von den Hallenteilen durch die Umkleideräume zum Ausgang

Warteflächen

Umkleideraum ohne Zugang zum Duscraum

Umkleideraum mit Zugang zum Duscraum